Ab dem 01.01.2013 wird das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten. Es bringt für Menschen mit Behinderung viele Verbesserungen. Hier eine kurze Übersicht der wichtigsten Neuerungen:

**1. Beistandschaft als einzige Massnahme**

Im neuen Recht gibt es nur noch eine Massnahme: die Beistandschaft. Sie wird dem individuellen Bedarf an Unterstützung und Vertretung angepasst. Dazu müssen die Bedürfnisse und Lebensumstände der betroffenen Person umfassende abgeklärt werden. Gestützt auf diese Abklärung werden von der Erwachsenenschutzbehörde die einzelnen Aufgaben für den Beistand festgelegt. Diese Aufgaben können die Person betreffen, ihr Einkommen oder Vermögen sowie ihre Verträge, Versicherungsleistungen oder Sonstiges. Je nach Unterstützungsbedarf der betroffenen Person, legt die Erwachsenenschutzbehörde weiter fest, ob der Beistand lediglich begleitet oder ob für den Abschluss eines Vertrages die Zustimmung beider (Beistand und verbeiständete Person) nötig ist, oder gar der Beistand die Vertretung vollständig übernimmt.

Um eine massgeschneiderte Beistandschaft festzulegen, kann die Erwachsenenschutzbehörde aus folgenden vier Arten der Beistandschaft auswählen und diese auch kombinieren: Begleitbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und umfassende Beistandschaft.

Als Beistand werden Personen eingesetzt, die sich für die vorgesehene Aufgabe persönlich und fachlich eignen. Die betroffene Person und ihre Familie haben ein Vorschlagsrecht. Das können auch verwandte (zum Beispiel die Eltern) oder befreundete Personen der zu verbeiständeten Person sein.

Die unter bisherigem Recht mögliche "Verlängerung der elterlichen Sorge" wird es im neuen Recht nicht mehr geben. Allerdings können neu auch die Eltern gemeinsam als Beistände eingesetzt werden. Daher ändert sich im Ergebnis nichts.

**2. Herabsetzende Begriffe des bisherigen Rechts werden korrigiert**

Das alte Recht sprach von "Geisteskranken" und "Geistesschwachen". Im neuen Gesetz werden diese diskriminierenden Begriffe ersetzt. Neu wird von Personen mit "geistiger Behinderung" oder von Personen mit "psychischen Störungen" gesprochen. Unter altem Recht wurde die Bevormundung im Amtsblatt veröffentlicht. Diese Schikane wird abgeschafft.

**3. Erwachsenenschutzbehörde ist neu Fachbehörde**

Grundsätzlich ist es Sache der einzelnen Kantone, die Erwachsenenschutzbehörde zu organisieren. Sie ist dabei an minimale Voraussetzungen gebunden. So muss die Behörde interdisziplinär zusammengestellt sein. Dazu gehört ein/eine Jurist/-in und je nach Situation, Personen mit psychologischer, sozialer, treuhänderischer, versichertungsrechtlicher oder medizinischer Ausbildung. Somit sind Laienbehörden, wie es unter bisherigem Recht teilweise war, ausgeschlossen.

**4. Verbesserter Schutz von HeimbewohnerInnen**

Personen, die in einer Wohneinrichtung oder im Heim wohnen sind dank dem neuen Recht besser geschützt. So muss ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser beinhaltet die vom Heim zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche der behinderten Person.

Das neue Recht legt zudem klar fest, wann die Bewegungsfreiheit der Bewohner/-innen eingeschränkt werden darf.

**5. Zustimmung für medizinische Behandlung**

Neu wird bundesrechtlich geregelt, wer bei medizinischen Behandlungen die Zustimmung erteilen kann, wenn die Person mit Behinderung dazu selber nicht mehr in der Lage ist. Vertretungsberechtigt sind der Reihe nach die folgenden Personen: die in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichneten Personen, der Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen, Partnerin (ehelich oder eingetragene), die Person, die mit der urteilsunfähigen Person gemeinsam einen Haushalt führt, die Nachkommen, die Eltern und zuletzt die Geschwister. Allerdings wird bei all diesen Personen eine enge Beziehung zur behinderten Person vorausgesetzt.

**6. Übergangsrecht und Zuständigkeit**

Personen die gemäss bisherigen Recht unter der erstreckten elterlichen Sorge waren: diese stehen ab dem 01.01.2013 automatisch und sofort unter der umfassenden Beistandschaft und die Eltern sind neu gemeinsam als Beistände eingesetzt. Die Erwachsenenschutzbehörde muss auch bei diesen Personen "so bald als möglich" abklären, ob die umfassende Beistandschaft noch immer die massgeschneiderte Lösung ist und eventuell die Beistandschaft anpassen.

Personen die gemäss bisherigem Recht einen Beistand oder einen Beirat hatten: diese bleiben vorläufig bestehen und für die behinderte Person ändert sich zunächst nichts. Dies gilt allerdings nur für 3 Jahre. In dieser Zeit muss die Massnahme von der Erwachsenenschutzbehörde dem neuen Recht angepasst werden. Wird diese Frist verpasst, fällt die altrechtliche Massnahme dahin.

Für die Errichtung und Überprüfung der neuen Beistandschaft ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der behinderten Person zuständig.

Falls Sie Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht haben, können Sie sich gerne an unsere regionalen Sozialversicherungsberatungsstellen (http://www.procap.ch/Regionale-Stellen-fuer-Sozialv.553.0.html) wenden oder sich für eine monatlich stattfindende Rechtssprechstunde anmelden.

Procap Rechtsdienst, Oktober 2012